

# RS Vwgh 1991/7/9 89/12/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1991

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

GehG 1956 §92 Abs1;

RGV 1955 §1 Abs1;

RGV 1955 §2 Abs3;

RGV 1955 §2 Abs4;

## Rechtssatz

Beim Ersatz des Mehraufwandes, der Bundesbeamten durch auswärtige Dienstverrichtungen erwächst, ist gem§ 1 Abs 1 RGV primär auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf rechtliche Konstruktionen abzustellen, maßgebend sind für die Beantwortung der reisegebührenrechtlichen Frage "Versetzung oder Dienstzuteilung" die konkreten Verhältnisse sowie die dienstlichen Umstände, die zur auswärtigen Dienstverrichtung geführt haben und die dem betroffenen Beamten erkennbar gewesen sein müssen (Hinweis E 13.1.1972, 1794/71, VwSlg 8145 A/1972).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989120142.X01

## Im RIS seit

05.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)